



Assekuranzmakler Perleberg
GmbH
Eckdrift 41
19061 Schwerin
Tel.: 0385-6173878-6
Fax: 0385-6173878-9



Partner im Verbund der
Assekuranzmakler Perleberg GmbH

Infoblatt II. Quartal 2019

Richtiges Verhalten nach einem selbst verursachten Haftpflichtschaden

Wer einem anderen einen Schaden schuldhaft zufügt, muss gemäß § 823 BGB dafür sorgen, dass diesem der Schaden ersetzt wird. Hat man als Unternehmer oder Privatperson eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, übernimmt diese Aufwendungen für den Schadenersatz an den Geschädigten, wobei Vorsatz natürlich ausgeschlossen ist.

Dabei gibt es Besonderheiten und Regelungen, die man als Landwirt kennen sollte:

Die Gefährdungshaftung - sie trifft z.B. alle Fahrzeughalter. Diese haften unabhängig von ihrem Verschulden, z.B. für einen Unfall durch einen technischen Defekt des Fahrzeuges. Die Gefährdungshaftung gilt auch für Tiere, die nicht dem Beruf oder der Erwerbstätigkeit des Halters dienen – z.B. ein Pferd zu Sport – und Freizeitwecken oder den privat gehaltenen Hund. Hier haftet der Halter immer – unabhängig vom eigenen Verschulden.

Wie sieht es mit der Haftung des Landwirtes als Tierhalter aus?

Diese ergibt sich aus § 833 BGB und der lautet wie folgt:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Alle Nutztiere gelten als Haustiere. **Hier gilt die Verschuldenshaftung.** Eine Haftung ergibt sich, wenn der Tierhalter das Schadenereignis schuldhaft herbeigeführt hat. An diesem Beispiel sind die Unterschiede leicht erklärt:

Eine Rinderherde durchbricht den Zaun, infolge dessen verursachen Tiere einen Verkehrsunfall. Der Zaun wurde durch den Landwirt nicht auf Stromführung kontrolliert und der Weidezaun war an mehreren Stellen defekt. In diesem Fall haftet der Landwirt für den entstandenen Schaden. Wurde der Schaden am Weidezaun durch einen herabstürzenden Ast oder durch Wildtiere verursacht, greift die Verschuldenshaftung nicht. Nicht immer ist die Haftungsfrage eindeutig!

Es gilt grundsätzlich folgende Verhaltensregel:

Geben Sie unbedingt kein Schuldanerkennnis ab, auch nicht, wenn Sie sich für schuldig halten. Die Prüfung der Schuldfrage und damit der möglichen Eintrittspflicht obliegt allein dem Haftpflichtversicherer. Er hat die Aufgabe, berechnete Schadensersatzansprüche zu befriedigen und unberechtigte Schadensersatzansprüche abzuwehren. Ein voreiliges Anerkennen der Schuld kann dazu führen, dass der Haftpflichtversicherer seine Leistung entsprechend der Schwere dieses Obliegenheitsverstoßes kürzt. Melden Sie einen Schaden unverzüglich Ihrem Makler. Der wird alles Weitere in die Wege leiten.

Bei weiteren Fragen zum Thema wenden Sie sich an Ihren betreuenden Makler.



Absicherung von Forderungsausfällen

Schlechte Erfahrungen mit der Zahlungsfähigkeit Ihrer Vertragspartner lassen Agrarbetriebe mittlerweile über eine Absicherung von Forderungsausfällen nachdenken. In der landwirtschaftlichen Branche gab es bisher kaum Bedarf – feste verlässliche Geschäftspartner und eine gute Zahlungsmoral gaben den Unternehmen die notwendige Sicherheit. Durch die enormen Veränderungen und den massiven Preisdruck vor allem am Milchmarkt stellt sich die Situation aktuell ganz anders dar. Durch die Insolvenz eines großen Milchaufkäufers in 2018 gerieten plötzlich etliche Milchproduzenten in erhebliche Schwierigkeiten. Bereits gelieferte Milch wurde nicht mehr bezahlt.

Dieses finanzielle Risiko können Sie auf einen Warenkreditversicherer übertragen. Dieser sichert Forderungsausfälle aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers/Vertragspartners ab.

Der Versicherer übernimmt hierbei auch im Vorfeld die Bonitätsprüfung des Abnehmers zum Zahlungsverhalten (hier Molkerei) mittels eines eigenen Bonitätsbewertungssystems, das sich zusammensetzt aus mehreren Auskunfteien (u.a. Bürgel, Schufa, Creditreform), Auskünften von Banken / Sparkassen, anderen Versicherungsnehmern. Diese Bonität wird laufend überwacht. So können Sie die Leistungsfähigkeit auch von zukünftigen Vertragspartnern vor Vertragsabschluss prüfen und als Entscheidungskriterium nutzen. Sollte es dennoch zu Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) oder Zahlungsverzug kommen, leistet der Versicherer schnell und unkompliziert im Rahmen des vereinbarten Limits. Somit bleibt Ihr Betrieb vor den finanziellen Folgen wirtschaftlicher Probleme beim Abnehmer geschützt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem betreuenden Makler.

Brandschutz bei Lagerung von Heu und Stroh

Gerade in Zeiten knapper werdender Futtermittel ist es besonders wichtig, mit den vorhandenen Ressourcen sorgsam umzugehen und sie vor Vernichtung zu schützen. Dazu gehört auch, Brände durch Selbstentzündung zu verhindern. Daher ist eine Einlagerung in feuchtem Zustand zu vermeiden. Des Weiteren ist bei der Einlagerung von Heu der Temperaturverlauf mit einer geeigneten Messeinrichtung, in der Regel einer Heumesssonde, zu erfassen und in ein Messprotokoll einzutragen.

Um Sie zu unterstützen, stellen wir Ihnen bei Bedarf einen Heumesskalender zur Verfügung, den Sie von Ihrem betreuenden Makler erhalten. In diesem Kalender finden Sie die genauen Vorgaben, wie oft Sie die Temperatur messen müssen und wie Sie sich beim Messen bestimmter Temperaturbereiche zu verhalten haben. Die Einhaltung dieser Vorgaben und das Führen eines Heumesskalenders ist zwingende Voraussetzung dafür, im Fall einer dennoch eingetretenen Selbstentzündung den vollen Schaden vom Versicherer ersetzt zu bekommen.

Sollten Sie noch keinen Heumesskalender erhalten haben, zögern Sie nicht, Ihren Makler zu kontaktieren.